

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 26. Ratssitzung vom 3. Dezember 2014

**566. 2014/218**  
**Weisung vom 09.07.2014:**  
**Elektrizitätswerk, Tarif EEA, Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen, Totalrevision**

Antrag des Stadtrats:

Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Zürich für das Elektrizitätswerk gemäss Beilage erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

**Heinz Schatt (SVP):** *In dieser Weisung geht es um eine Totalrevision des Tarifs für die Rücklieferung von elektrischem Strom aus Energieerzeugungsanlagen. Die Energieerzeugungsanlagen produzieren elektrische Energie im Verteilnetz des ewz. Es handelt sich vor allem um Photovoltaikanlagen auf Hausdächern oder um Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Das ewz ist durch das Energiegesetz verpflichtet, den elektrischen Strom abzunehmen und zu vergüten. Die bestehenden Vergütungstarife basieren auf einer Empfehlung des Bundesamtes für Energie aus dem Jahr 2006. Die Empfehlung war bis 2009 gültig. Die Tarife sind nach Zeitpunkt der Einspeisung und Art des Energieträgers abgestuft. Seit 2009 sind durch den technischen Fortschritt die Kosten für die Erzeugung erneuerbarer Energie gesunken. Der ökologische Mehrwert von erneuerbarer Energie ist vom physischen Strom getrennt und separat handelbar. Eine Empfehlung aus dem Jahr 2010 empfiehlt, dass ein Netzbetreiber einen marktgerechten Bezugspreis anbieten soll. Eine Unterscheidung nach Erzeugungsart ist nicht mehr notwendig, da der Netzbetreiber nur den physischen Strom übernimmt, währenddessen der ökologische Mehrwert beim Produzenten verbleibt. Die Vergütung von Rücklieferungen von Strom aus Energieerzeugungsanlagen soll sich somit ab 1. Januar 2015 auf den Preis des Basisprodukts des ewz abstützen. Für die Bereitstellungskosten können 8 % abgezogen werden. Der neue Tarif gilt für alle Energieerzeugungsanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 erstellt wurden. Es wird nicht mehr zwischen erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie unterschieden. Für das ewz bedeutet diese Anpassung eine Einsparung von Fr. 300 000.–*

Kommissionsreferentin Änderungsantrag:

**Helen Glaser (SP):** *Die Mehrheit der Kommission versteht die Senkung des Tarifs, da der heutige Tarif nicht mehr dem Markt entspricht. Einen Teil der Kommission irritiert jedoch die Senkung um mehr als 50 %. Wir wollen die betroffenen Personen nicht im Regen stehen lassen. Deshalb schlagen wir eine Übergangsbestimmung vor, die eine einmalige Fördervergütung vorsieht. Die Übergangsbestimmung betrifft nur Besitzerin-*

nen und Besitzer von Anlagen, die zwischen 2006 und 2011 erbaut wurden. Für das ewz entstehen durch diese Übergangsbestimmung Kosten, die sich zwischen Fr. 700 000.– und Fr. 900 000.– belaufen.

Weitere Wortmeldungen:

**Marcel Müller (FDP):** Wir lehnen diesen Änderungsantrag ab, da wir gegen diese Subventionen sind. Wir wollen auf eine Lenkungsabgabe hinarbeiten, die sinnvoller ist, als Subventionen. Es geht um Personen, die zwischen 2006 und 2011 eine Solaranlage in Betrieb nahmen. Diese Personen haben bereits mehr Geld als nötig eingenommen. Deshalb ist diese einmalige Zahlung unnötig.

**Heinz Schatt (SVP):** Bei der Übergangsbestimmung mussten alle Fraktionen von ihren Forderungen abrücken, erhielten jedoch auch einen Mehrwert. Wir wissen nicht, ob dieser Kompromiss ausgewogen ist. Für die SVP stand im Vordergrund, die viel zu hohen Einspeisetarife an den Markt anzupassen. Dies gelingt uns mit dieser Weisung. Aus unserer Sicht ist die unbeschränkte Förderung erneuerbarer Energien eine Sackgasse. Es stehen immer grössere Fördertöpfe zur Verfügung, die in immer fragwürdigere Projekte investiert werden. Diese Projekte wären ohne Fördergelder niemals wirtschaftlich. Es besteht das Risiko, dass auf dem Üetliberg Windkraftanlagen aufgestellt werden, die an wenigen Tagen im Jahr Strom produzieren werden. Die Energieträger müssen nach einer kurzen Anschubzeit auf eigenen Beinen stehen können und wirtschaftlich sein. Wir müssen uns nicht wundern, dass die Preise für Strom einbrechen.

**Helen Glaser (SP):** Für die SP sind die Überlegungen des ewz nachvollziehbar. Auch die SP stört sich an dieser Senkung um mehr als 50 %. Dadurch verschwindet der Anreiz zum Bau von Solarstromanlagen. Diejenigen Personen, die eine solche Anlage bauten, werden sich durch diese Senkung veräppelt fühlen. Die Auswirkung der Tarifänderung wollen wir für die betroffenen Personen abfedern. Wir haben verschiedene Varianten diskutiert, so beispielsweise eine höhere Vergütung von Photovoltaikanlagen. Alle Versuche schienen entweder in der Umsetzung zu kompliziert, entsprachen nicht dem geltenden Recht oder genügen dem Transparenzgedanken nicht. Schliesslich wurde der vorliegende Vorschlag in Zusammenarbeit mit dem ewz erarbeitet. Das ewz vergütet mit dieser Übergangsbestimmung einen Betrag, zu dem es rechtlich nicht verpflichtet ist. Es gibt jedoch eine moralische Verpflichtung, der das ewz mit dieser Übergangsbestimmung nachkommt. Diese Bestimmung passt auch zum Nachhaltigkeitskonzept des ewz. Das ewz erklärt der Kommission plausibel, dass es neben den bisherigen Instrumenten mit neuen Produkten aufwarten will. So gibt es beispielsweise das Produkt Züri Solar oder Angebote für Mieterinnen und Mieter.

**Andreas Edelmann (SP):** Spätestens bis ins Jahr 2034 wollen wir eine flächendeckende Versorgung mit erneuerbaren Energien erreichen. Hierfür müssen wir zahlreiche neue Anlagen bauen. Solarstrom aus dem eigenen Dach ist wirtschaftlicher, als Standardbasisstrom. Dafür müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Solarstrom kann wirtschaftlich sein. Wir anerkennen, dass die Rückvergütung nur noch den Graustrom umfasst. Ebenfalls anerkennen wir, dass die Übergangslösung ein Kompromiss ist. Anerken-

nenswert ist das weiterführende Engagement des ewz für Solarstrom.

**Ruth Ackermann (CVP):** Auch wir stimmen dieser Übergangslösung zu. Wir sind uns bewusst, dass die Entstehungskosten in den letzten Jahren gesunken sind. Dennoch sind wir für eine Trennung von Stromtarifen und Fördergeldern für solche Anlagen. Wir hoffen, dass die Personen das Geld in neue Anlagen investieren.

**Guido Hüni (GLP):** Die GLP steht zu diesem Kompromiss. Er trägt den aktuellen und künftigen Gegebenheiten Rechnung. Die Personen, die in früheren Jahren Solaranlagen bauten, hatten höhere Investitionskosten. Dem wird mit dieser Weisung Rechnung getragen. Auch alle konventionellen Energien wurden zu Beginn mit Subventionen unterstützt. Die konventionellen Energieträger werden auch heute noch subventioniert. Die Subventionen sind wichtig für die Weiterentwicklung.

**Marcel Müller (FDP):** Wir anerkennen, dass der Anreiz zur Förderung erneuerbarer Energien vor allem auf Subventionen basiert. Eine Lenkungsabgabe ist in der Energiestrategie vorgesehen. Es war nie vorgesehen, dass jemand mit dem Tarif subventioniert wird. Beim Bau der Anlage erhält der Erbauer eine Subvention. Es ist nicht tragbar, dass die Bevölkerung diejenigen Personen finanziert, die eine Solaranlage auf dem Dach haben. Es war von Anfang an klar, dass der Tarif gesenkt wird, sobald die Gestehungskosten sinken. Die Übergangsbestimmung ist unnötig.

Änderungsantrag  
Art. 9 Übergangsbestimmung

Die SK TED/DIB beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats (neuer Art. 9):

#### Art. 9 Übergangsbestimmung

1Für Photovoltaikanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, leistet das ewz eine einmalige Fördervergütung im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäss Ziff. 2.2.2 der Tarife Netznutzung ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326), ZH-NNB2 (732.324), ZH-NNC (732.327), ZH-NNC-U (AS 732.328), ZH-NN-U (AS ) für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz).

2Die Fördervergütung orientiert sich an den für das Jahr der Inbetriebnahme geltenden durchschnittlichen Investitionskosten sowie an der restlichen Amortisationsdauer und bemisst sich pauschal pro Photovoltaikanlage wie folgt:

<u>Inbetriebnahme 2006:</u>	<u>Fr. 400.- pro installierte kWp</u>
<u>Inbetriebnahme 2007:</u>	<u>Fr. 360.- pro installierte kWp</u>
<u>Inbetriebnahme 2008:</u>	<u>Fr. 320.- pro installierte kWp</u>
<u>Inbetriebnahme 2009:</u>	<u>Fr. 280.- pro installierte kWp</u>
<u>Inbetriebnahme 2010:</u>	<u>Fr. 240.- pro installierte kWp</u>
<u>Inbetriebnahme 2011:</u>	<u>Fr. 200.- pro installierte kWp</u>

4 / 5

### <sup>3</sup>Das ewz regelt den Vollzug.

- Zustimmung: Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Referentin; Präsident Heinz Schatt (SVP), Ruth Ackermann (CVP), Andreas Edelmann (SP), Guido Hüni (GLP), Kurt Hüsey (SVP), Markus Kunz (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Shaibal Roy (GLP), Corinne Schäfli (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Michel Urben (SP)
- Enthaltung: Alexander Jäger (FDP), Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 96 gegen 21 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk, ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk  
Gemeinderatsbeschluss vom [...] 2014

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der Tarif EEA regelt die Rücklieferung von Energie aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und die Vergütung der Energie durch das ewz.

<sup>2</sup>Der Tarif gilt für die Rücklieferung von erneuerbarer oder fossiler Energie, zu deren Abnahme das ewz gemäss Art. 7 Abs. 1 Energiegesetz (EnG SR 730.0) als Verteilnetzbetreiber in der Stadt Zürich verpflichtet ist.

<sup>3</sup>Der Tarif EEA gilt nicht, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer EEA die Übernahme der Energie vertraglich gemäss Ziff. 1.2.2 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) oder im Rahmen der Solarstrombörse vereinbart ist.

#### Art. 2 Vergütung für Wirkenergie

<sup>1</sup>Die Vergütung für Wirkenergie aus EEA richtet sich nach der jeweils geltenden Empfehlung des Bundesamts für Energie (BFE) über die Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG.

<sup>2</sup>Der Stadtrat publiziert die Vergütung gemäss der jeweils geltenden Empfehlung des BFE in der Amtlichen Sammlung.

#### Art. 3 Tarifzeiten

Hochtarif: Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr

Niedertarif: Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr  
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

#### Art. 4 Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kos-

5 / 5

ten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und Energierücklieferung dienen, gehen zulasten der Betreiberin oder des Betreibers der EEA.

**Art. 5 Ablesung und Verrechnung**

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

**Art. 6 Fälligkeit**

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Art. 8 Aufhebung**

Der Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk, vom 25. Januar 2006, wird aufgehoben.

**Art. 9 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Für Photovoltaikanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, leistet das ewz eine einmalige Fördervergütung im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäss Ziff. 2.2.2 der Tarife Netznutzung ZH-NNA (AS 732.325), ZH-NNB1 (AS 732.326), ZH-NNB2 (732.324), ZH-NNC (732.327), ZH-NNC-U (AS 732.328), ZH-NN-U (AS\_\_\_) für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz).

<sup>2</sup>Die Fördervergütung orientiert sich an den für das Jahr der Inbetriebnahme geltenden durchschnittlichen Investitionskosten sowie an der restlichen Amortisationsdauer und bemisst sich pauschal pro Photovoltaikanlage wie folgt:

Inbetriebnahme 2006:	Fr. 400.- pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2007:	Fr. 360.- pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2008:	Fr. 320.- pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2009:	Fr. 280.- pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2010:	Fr. 240.- pro installierte kWp
Inbetriebnahme 2011:	Fr. 200.- pro installierte kWp

<sup>3</sup>Das ewz regelt den Vollzug.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat